

**TOP:**

Viernheim, den 29.10.2018

**Antragstellende Fraktion:**

CDU-Fraktion

<b>Drucksache:</b>	AT-14-2018/XVIII:
<b>Anlagen:</b>	1
<b>Protokollauszüge an:</b>	Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	09.11.2018	

## **Antrag**

**Antrag der CDU-Fraktion:**

**Einsetzung des Haupt- und Finanzausschusses als Wahlvorbereitungsausschuss gemäß § 42 HGO**

**Beschluss:**

Hinsichtlich der in 2019 anstehenden Wahl des/der hauptamtlichen Ersten Stadtrats /Ersten Stadträtin überträgt die Viernheimer Stadtverordnetenversammlung die Aufgaben des Wahlvorbereitungsausschusses (§ 42 HGO) dem Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung).

**Antragsbegründung:**

§ 39 a Absatz 1 HGO sieht u.a. vor, dass die hauptamtlichen Beigeordneten von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden.

Zum/zur hauptamtlichen Beigeordneten kann gewählt werden, wer Deutsche/r im Sinne des Art 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger/-in ist und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Von Gesetzes wegen (§ 42 Abs. 2 HGO) ist die Wahl dieses/r durch einen „Ausschuss der Gemeindevertretung“ (sog. Wahlvorbereitungsausschuss) vorzubereiten und durch diesen die Stelle zunächst öffentlich auszuschreiben.

Dafür muss aber kein neuer Ausschuss gebildet werden, sondern es ist zulässig, diese Aufgaben einem bereits bestehenden Fachausschuss zu übertragen. In der hessischen Gemeindepraxis ist dies zumeist der Haupt- und Finanzausschuss.

Der Ausschuss tagt im Übrigen streng nichtöffentlich. Über das Ergebnis seiner Arbeit hat er dann der Stadtverordnetenversammlung in einer öffentlichen Sitzung zu berichten.